

11. Dezember 2001

Freistadt Rust - Rathaus

19.00 Uhr

19.40 Uhr

DI Heribert Artinger

Rudolf Schreiner

Friedrich Seiler

Ronald Amon

Hans Feiler

Andrea Hirschmann

Michael Horvath

Walter Humann

Friedrich Kaiser

Belinda Lichtenberger

Robert Popovits

Christian Ries

Ulrike Schrammel

Hedwig Schriffl

Mag. Gerold Stagl

Dr. Hannsjörg Strauch

Ewald Bulfone
Mag. Dir. Mag. Udo Roth

Vzbgm. Harald Weiss, Stadtrat Ing. Werner Freiler, GR Erwin Zehetner-x-

-x-

-x-

-x-

Herr Walter Humann

Herr Hedwig Schriffl

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch die Gemeinderäte Andrea Hirschmann und Christian Ries ausgeübt.

Die Tagesordnung umfasst nachstehende Verhandlungsgegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Abtretung des Grundstückes Nr. 2744/3, KG Rust, und Widmung als öffentliches Gut
3. Neue Eisenstädter Gemeinn. Bau-, Wohn- und SiedlungsgesmbH.; Grundankauf
4. Unterstützungserklärung für das Semperit-Werk Traiskirchen; Bericht
5. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Friedhofsgebühren
6. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
7. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
8. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlußbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
9. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr
10. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
11. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren
12. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
13. Verordnung über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe
14. Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren
15. Verordnung über die Einhebung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut
16. Voranschlag 2002

Vor Eingehen in die Tagesordnung beantwortet der Bürgermeister Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

1. Anfrage von GR Mag. Gerold Stagl an den Bürgermeister:

Gibt es in Zusammenhang mit dem Unvereinbarkeitsgesetz Meldungen seitens der Mitglieder des Stadtsenates, dass diese als Mitglieder in Vorständen von AG's oder als Aufsichtsratsmitglieder fungieren? Wenn nein - wurden die Mitglieder des Stadtsenates bezüglich einer Funktion als Vorstandsmitglied in einer AG bzw. als Aufsichtsratsmitglied überprüft?

Darauf antwortet der Bürgermeister:

„Im Zusammenhang mit dem Unvereinbarkeitsgesetz gab es in diesem Kalenderjahr keine Meldungen seitens der Mitglieder des Stadtsenates. Die Mitglieder des Stadtsenates wurden auch nicht auf eine Funktion als Vorstandsmitglied in einer AG bzw. Aufsichtsratsmitglied überprüft.“

Ebenfalls vor Eingehen in die Tagesordnung werden folgende Anfragen gestellt:

1. Anfrage von GR Christian Ries an den Vizebürgermeister Rudolf Schreiner:

„Herr Vizebürgermeister! Sie haben in der letzten Gemeinderatssitzung mitbeschlossen, Herrn Erich Karassowitsch das Verdienstzeichen der Freistadt Rust abzuerkennen. Was hat Sie zu diesem Abstim-

11.12.2001

mungsverhalten bewogen und auf welche rechtliche Basis des Stadtrechts stützte sich dieser Antrag bzw. welche Aberkennungsgründe lagen vor?“

2. Anfrage von GR Christian Ries an den Vizebürgermeister Rudolf Schreiner:

„Herr Erich Karassowitsch hat sich lediglich dagegen verwehrt, die Auszeichnung aus der Hand des Bürgermeisters entgegenzunehmen. Das Verdienstzeichen selbst wurde durch ihn in keiner Form abgelehnt. Warum meinen Sie, war es in diesem konkreten Fall nicht möglich, die Ehrung durch einen Vizebürgermeister vornehmen zu lassen, der doch zur Vertretung des Bürgermeisters autorisiert ist?“

3. Anfrage von GR Robert Popovits an den Bürgermeister:

„Hat die Gemeinde Rust schon Informationen über den Funkturm erhalten, ist er angehoben worden oder was ist geschehen?“

1.)

Gemeinderat Christian Ries erklärt, dass er das Fraktionsexemplar des letzten Gemeinderatsprotokolls nicht erhalten hat.

Nachdem keine Einwendungen gegen Form und Inhalt des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vorgebracht wurden erklärt der Bürgermeister das Protokoll dieser Sitzung als genehmigt.

2.)

Zl.: 610/1-1705-2001; Abtretung des Grundstückes Nr. 2744/3,
KG Rust, und Widmung als öffentliches Gut

Bericht: Gemäß § 8 Burgenländisches Baugesetz haben die Eigentümer von Grundstücken im Bauland Grundflächen, die für die Aufschließung von Baugrundstücken oder zur Verbreiterung bestehender öffentlicher Verkehrsflächen benötigt werden in das Öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten.

In Erfüllung dieser Bestimmung tritt nunmehr unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des Dipl. Ing. Helmut Jobst vom 14.11.2001, GZ.10952/01, die Freistadt Rust das im gegenständlichen Teilungsplan als Grundstück Nr. 2744/3, KG Rust, bezeichnete Grundstück im Ausmaß von 243 m², welches sich zur Gänze im Eigentum der Freistadt Rust befindet, unentgeltlich und lastenfrei an das öffentliche Gut der Freistadt Rust ab.

Das angeführte Grundstück Nr. 2744/3, KG Rust, wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die tatsächliche Abtretung des Grundstückes an das öffentliche Gut ist bereit mit der Errichtung der Strasse erfolgt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11.12.2001

11.12.2001

Das im Teilungsplan des Dipl. Ing. Helmut Jobst vom 14.11.2001, GZ. 10952/01, zur Gänze im Eigentum der Freistadt Rust befindliche Grundstück Nr. 2744/3, KG Rust, im Ausmaß von 243 m² wird unentgeltlich und lastenfremd an das öffentliche Gut der Freistadt Rust abgetreten.

Das angeführte Grundstück Nr. 2744/3, KG Rust, wird als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.)

Zl.: 922/7-1706-2001; Neue Eisenstädter Gemeinn. Bau-, Wohn- und SiedlungsgesmbH.; Grundankauf

Bericht: In der Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 16.05.2001 wurde mit der Neuen Eisenstädter Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. eine Kaufoption über die Grundstücke Nr. 884 und 876, KG Rust, zu einem Preis von ATS 850,-/m² (EUR 61,77) eingeräumt. Da zur Zeit die letzte Baustufe in der Mörbischer Straße gebaut wird und die Option mit Jahresende abläuft, hat die Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. der Freistadt Rust einen diesbezüglichen Kaufvertrag vorgelegt. Der Verkaufspreis für die Grundstücke Nr. 884 (1741 m²) und Nr. 876 (795 m²) beträgt somit ATS 2.155.600,- (EUR 156.653,56). Der Verkauf erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. verpflichtet sich, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken eine Wohnhausanlage zu errichten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle zum Verkauf des Grundstücks Nr. 884 (1741 m²) und des Grundstücks Nr. 876 (795 m²) der KG Rust, zu einem Preis von ATS 850,- pro m², also bei einem Ausmaß von insgesamt 2.536 m² zu einem Kaufpreis von ATS 2.155.600,- (EUR 156.653,56), an die Neue Eisenstädter Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft seine Zustimmung geben. Der Kaufpreis ist nach 14 Tagen zur Zahlung fällig, wenn eine Baulandwidmung der vertragsgegenständlichen Grundstücke erfolgt und wenn von Seiten der Freistadt Rust Bebauungsbestimmungen festgesetzt werden, die eine Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundstücke im Sinne der Käuferin zulassen, sowie die verbücherungsfähigen Unterlagen zur lastenfremden Verbücherung und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorliegen. Die Käuferin verpflichtet sich, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken eine Wohnhausanlage zu errichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 010/2-1613/2001, Unterstützungserklärung für das Semperit Werk Traiskirchen; Bericht

Bericht: Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Traiskirchen, Landesrat Friedrich Knotzer ist mit Schreiben vom 22. November 2001 mit der Bitte um Unterstützung gegen die geplante Schließung des Semperit Werkes Traiskirchen an die Freistadt Rust herangetreten.

In seinem Schreiben verweist Herr Bürgermeister Knotzer auf die große Bedeutung des Werkes für die gesamte Region und ersucht die Freistadt Rust, sich in einem Brief an den Vorstandsvorsitzenden Manfred Wennemer, Continental AG für den Erhalt des Werkes Traiskirchen auszusprechen. In dem Werk sind derzeit auch 3 Ruster beschäftigt.

11.12.2001

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, sich ein einem Resolutionsschreiben an den Vorstandvorsitzenden Wennemer, Continental AG für den Erhalt des Werkes Traiskirchen auszusprechen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 717/5-1658-2001, Verordnung über die Ausschreibung
und Einhebung von Friedhofsgebühren

Bericht: Die Friedhofsgebühren sollen im Finanzjahr 2002 in der gleichen Höhe und Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970, im Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühr

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a) Grabstellengebühr
- b) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Betriebskosten)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für eine Benützung von 10 (zehn) Jahren beträgt:

- | | | | |
|---|---|--------|----------------|
| a) für Erdgräber mit einfachem Belag | € | 58,14 | (ATS 800,--) |
| b) für Erdgräber mit mehrfachem Belag oder für Doppelgräber | € | 116,28 | (ATS 1.600,--) |

11.12.2001

c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit einfachem Belag	€	290,69	(ATS 4.000,--)
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit mehrfachem Belag	€	581,38	(ATS 8.000,--)
e) für Aschengrabstellen mit einfachem Belag	€	58,14	(ATS 800,--)
f) für Aschengrabstellen mit mehrfachem Belag	€	116,28	(ATS 1.600,--)

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit einfachem und mehrfachem Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Grabstellenerneuerungsgebühr

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren (Erneuerungsgebühr) beträgt diese

a) für Erdgräber mit einfachem Belag	€	58,14	(ATS 800,--)
b) für Erdgräber mit mehrfachem Belag oder für Doppelgräber	€	116,28	(ATS 1.600,--)
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit einfachem Belag	€	290,69	(ATS 4.000,--)
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) mit mehrfachem Belag	€	591,39	(ATS 8.000,--)
e) für Aschengrabstellen mit einfachem Belag	€	58,14	(ATS 800,--)
f) für Aschengrabstellen mit mehrfachem Belag	€	116,28	(ATS 1.600,--)

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit einfachem und mehrfachem Belag sowie für Doppelgräber beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Höhe der Beisetzungsgebühr

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€	188,95	(ATS 2.600,--)
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€	72,67	(ATS 1.000,--)

11.12.2001

- | | |
|--|-------------------------|
| c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem
10. Lebensjahr | € 116,28 (ATS 1.600,--) |
| d) bei einer Beisetzung einer Urne | € 72,67 (ATS 1.000,--) |

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Höhe der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbewahrung der Leichen ist eine Gebühr von € 72,67 (ATS 1.000,--) zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die im § 1 festgelegten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen-(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle in der die

11.12.2001

Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisherige Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Gebühren von der öffentlichen Fürsorge (allgemeinen Sozialhilfe) zu tragen sind, richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsgebühren

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b. des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes LGBl. Nr. 16/1970), oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 des zitierten Gesetzes) findet ein Rückersatz nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung und Einhebung einer Friedhofsgebühr tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zahl: 941/6-1659-2001, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2002 in der gleichen Höhe und Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 in der Fassung LGBl.Nr. 32/2001, im Zusammenhang mit § 16 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

11.12.2001

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 8,72 (ATS 120,--)
- b) für alle anderen Hunde € 26,16 (ATS 360,--) wenn es der erste Hund ist
- c) für alle anderen Hunde € 34,88 (ATS 480,--) wenn es der zweite oder weitere Hund ist.

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 941/7-1660-2001, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2002 in der gleichen Höhe und Form eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl.Nr. 32/2001, in Zusammenhalt mit § 16 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 25 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,

b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 25 v.H. der Bruttoeinnahmen,

c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,

d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,07 (ATS 400,--) monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 713/1-1661-2001, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages,
Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Grundstücke durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Grundstücksfläche.

§ 2

Für jene Grundstücke, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Grundstücke ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 2,088,748,31 (ATS 28.741.803,43) die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 357.128.

11.12.2001

(2) Der Beitragssatz wird mit € 5,09 (ATS 70,--) festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 713/1-1662-2001, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenutzungsgebühr soll im Finanzjahr 2002 wie bereits in den Vorjahren als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die bisher festgesetzte Höhe der flächenabhängigen Gebühr bleibt zu diesem Zweck unverändert. Die geplante Gebührenerhöhung von rund 9 % soll in Form eines wasserverbrauchsabhängigen zusätzlichen Anteils der Kanalbenutzungsgebühr erhoben werden. Als Grundlage dient dazu zunächst jeweils der vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland festgestellte Jahresverbrauch des Vorjahres ergänzt um pauschalierte Werte für private Nutzwasserbrunnen. Je m³ Wasser soll ein Betrag von € 0,348 (ATS 4,80) (2001: € 0,236 (ATS 3,20) 2000: € 0,118 (ATS 1,60)) für das Kalenderjahr 2002 festgelegt werden.

Ziel dieser Neuregelung der Kanalbenutzungsgebühr soll eine gerechtere Aufteilung des Gebührenaufkommens sein, wobei mittelfristig ein Verhältnis von 50:50 zwischen flächen- und wasserverbrauchsabhängiger Gebühr erzielt werden soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.F. LGBl.Nr. 37/1990, sowie des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Berechnungsfläche wird mit 22 v.H. des Produktes aus Berechnungsfläche und Einheitssatz von € 2,834 (ATS 39,-) festgesetzt.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 0,348 (ATS 4,80) pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabensjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nörtl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 36 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

11.12.2001

(2) Ist das Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag wird mit 14 Für- bei 2 Gegenstimmen (GR Belinda Lichtenberger und GR Christian Ries) angenommen.

10.)

Zl.: 713/0-1663-2001; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe eingehoben werden wie bisher.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **175,87 (ATS 2.420,--)** jährlich.

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **324,12 (ATS 4.460,--)** jährlich.

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **112,64 (ATS 1.550,--)** jährlich.

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **163,51 (ATS 2.250,--)** jährlich.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **31,25 (ATS 430,--)** je begonnenem Benützungsmonat.

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **42,15 (ATS 580,--)** je begonnenem Benützungsmonat.

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 22.5.1991, Zl. 713/0-821/1991 fallen, € **153,34 (2.110,--)** je begonnenem Benützungsmonat.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zahl: 721-1664-2001, Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren

Bericht: Die Marktstandgebühren sollen im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktstandgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust werden für die Benützung von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben, Marktstandgebühren eingehoben.

§ 2

Die Marktstandgebühren werden eingehoben für Jahrmärkte.

§ 3

Die Gebühren pro Jahrmarkt betragen:

- | | | |
|--|---------|--------------|
| a) für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug pro lfd. m | € 2,18 | (ATS 30,--) |
| mindestens jedoch pro Stand | " 4,36 | (ATS 60,--) |
| b) für einen Gefrorenes- oder Würstelstand | € 14,53 | (ATS 200,--) |

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Aufstellung des Standes, Ladens oder Fahrzeuges oder
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.

§ 5

Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

§ 6

Die Gebühren stellen eine Bringschuld dar.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung und Einhebung von Marktgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 726-1665-2001; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Die Wiegegebühr soll im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

11.12.2001

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 0,73	(ATS 10,--)
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,10	(ATS 1,40)
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 11,63	(ATS 160,--)
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€ 0,073	(ATS 1,--)

Die Umsatzsteuer ist in den einzelnen Gebührensätzen eingeschlossen.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zahl: 725-1546-2001, Verordnung über die Ausschreibung
einer einmaligen Wasserleitungsabgabe

Bericht: Die Wasserleitungsabgabe soll nach dem Beschluß des Verbandsvorstand des Wasserleitungsverbandes vom 9. November 2001 im Finanzjahr 2002 wie folgt ausgeschrieben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 9/1970 und LGBl. Nr. 19/1974 wird verordnet:

§ 1

Für alle Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die öffentliche Wasserleitung im Bereiche der Freistadt Rust angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an dieselbe besteht, wird eine einmalige Wasserleitungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten dieser Wasserleitung betragen vorläufig € 125.299.042,86(ATS 1,724,152.419,52).

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Länge des Wasserleitungsnetzes beträgt 1,786.955 Laufmeter.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird vorläufig mit 14. v. H. jenes Betrages festgesetzt, der unter Zugrundelegung der für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter des Wasserleitungsnetzes durchschnittlich entfällt.

(2) Gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. 12. 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe, LGBl. Nr. 6/1962 in der Fassung der LGBl. Nr. 9/1970 und LGBl. Nr. 19/1974 darf der Einheitssatz 20 v. H. nicht übersteigen! Im übrigen wird die Umsatzsteuer gesondert in Anrechnung zu bringen sein.

(3) Demnach wird der Einheitssatz (vorläufig) mit € 8,50 (ATS 117,00)/lfm festgesetzt.

(4) Der endgültige Einheitssatz ist auf Grund der Ergebnisse der Schlussüberprüfung nach dem Endausbau festzulegen.

§ 5

Zur Entrichtung der einmaligen Wasserleitungsabgabe sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlusspflicht an diese Wasserleitung besteht. Im übrigen finden hinsichtlich Abgabenschuldner, Zweck, Ausmaß und Entstehen der Abgabenschuld die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 9/1970 und LGBl. Nr. 19/1974, Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung einer einmaligen Wasserleitungsabgabe tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)

Zahl: 725-1546-1/2001; Verordnung über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Bericht: Der Verbandsvorstand des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland hat in seiner Sitzung vom 9. November 2001 beschlossen, die Tarife für 2002 in gleicher Form und Höhe wie 2001 vorzuschreiben.

Gleichzeitig sollen leitenden Bediensteten des Wasserleitungsverbandes ermächtigt werden, die Gebühren im Namen der Freistadt Rust einzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, die Bediensteten des Wasserleitungsverbandes

Mag. Gottfried Koos, Leitender Bediensteter,
Dipl.-Ing. Gunter Baumgartner, Technischer Betriebsleiter sowie
Mag. Heinz Robak, Leiter der Gebühren- und Kundenabteilung

zu ermächtigen, im Namen und Auftrag der Freistadt Rust sowohl die Wasserbezugsgebühren als auch die Wasserleitungsabgabe bis auf weiteres einzuheben und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren.

Auf Grund der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wasserzählern im Bereich der Freistadt Rust werden laufende Gebühren (Wasserbezugsgebühren) ausgeschrieben.

§ 2

(1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt gemäß § 15 (2) der Wasserleitungsordnung, Landesamtsblatt f. d. Bgld. vom 5. Oktober 1985, 40. Stück, bei einem Wasserverbrauch

von 0 - 500 m³ pro Quartal und
Einzelanschluß bzw. Wohneinheit

€ 0,78 (ATS 10,70) pro m³ ohne MWSt.

über 500 m³ pro Quartal und
Einzelanschluß bzw. Wohneinheit € 0,74 (ATS 10,17) pro m³ ohne MWSt.

Die Grundgebühr besteht gemäß § 15 (1) der Wasserleitungsordnung vom 5. Oktober 1985 aus Wasserzählermiete und Bereitstellungsgebühr und errechnet sich im einzelnen Versorgungsfall wie folgt:

TABELLE A

(für Ganzjahreswasserbezieher mit ordentlichem Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde)

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss (exkl. MWSt.)
3 m ³ /h	€ 0,71/M. (ATS 9,78)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
7 m ³ /h	€ 0,88/M. (ATS 12,05)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
20 m ³ /h	€ 1,51/M. (ATS 20,80)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
50 m ³ /h	€ 7,86/M. (ATS 108,17)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
80 m ³ /h	€ 8,26/M. (ATS 113,62)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
100 m ³ /h	€ 9,84/M. (ATS 135,37)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
150 m ³ /h	€ 22,10/M. (ATS 304,15)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss (exkl. MWSt.)
50/3 m ³ /h	€ 22,14/M. (ATS 304,69)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
80/3 m ³ /h	€ 26,47/M. (ATS 364,22)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
100/3-7 m ³ /h	€ 29,41/M. (ATS 404,70)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)
150/20 m ³ /h	€ 45,08/M. (ATS 620,25)	€ 2,12/M. (ATS 29,22)

Die Grundgebühr ergibt sich aus der Summe der Wasserzählermiete und der jeweiligen Bereitstellungsgebühr (§ 15 1. der Wasserleitungsordnung).

TABELLE B

(für Saisonalwasserbezieher mit nichtordentlichem Wohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde)

Wasserzähler-Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss (exkl. MWSt.)
3 m ³ /h	€ 0,71/M. (ATS 9,78)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
7 m ³ /h	€ 0,88/M. (ATS 12,05)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
20 m ³ /h	€ 1,51/M. (ATS 20,80)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
50 m ³ /h	€ 7,86/M. (ATS 108,17)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
80 m ³ /h	€ 8,26/M. (ATS 113,62)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
100 m ³ /h	€ 9,84/M. (ATS 135,37)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
150 m ³ /h	€ 22,10/M. (ATS 304,15)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)

Verbundwasserzähler Dimension	Wasserzählermiete gemäß § 15 1.a) der Wasserleitungsordnung pro Wasserzähler (exkl. MWSt.)	Bereitstellungsgebühr gemäß § 15 1.b) der Wasserleitungsordnung pro Wohneinheit bzw. Einzelanschluss (exkl. MWSt.)
50/3 m ³ /h	€ 22,14/M. (ATS 304,69)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
80/3 m ³ /h	€ 26,47/M. (ATS 364,22)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
100/3-7 m ³ /h	€ 29,41/M. (ATS 404,70)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)
150/20 m ³ /h	€ 45,08/M. (ATS 620,25)	€ 3,50/M. (ATS 48,15)

Die Grundgebühr ergibt sich aus der Summe der Wasserzählermiete und der jeweiligen Bereitstellungsgebühr (§ 15 1. der Wasserleitungsordnung).

§ 3

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Liegenschaften verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, sowie jene Eigentümer, für deren Liegenschaften in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz direkt oder indirekt bezogen wird. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum oder Wohnungseigentum haften sämtliche Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer anteilmäßig jeweils entsprechend ihrem Miteigentumsanteil an der Liegenschaft, welche über einen Anschluss verfügt, sowie für die in sonstiger Weise Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz oder ansonsten mit dem Zeitpunkt des sonstigen Bezuges.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jeweils quartalsweise zu je einem Viertel des errechneten Jahresbetrages fällig.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.)

Zl.: 922/0-1668-2001; Verordnung über die Einhebung eines
Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut

Bericht: Das Gebrauchsentgelt für die Benützung von öffentlichem Gut soll im Finanzjahr 2002 in der gleichen Form und Höhe wie im Vorjahr erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 11. Dezember 2001, dass Entgelte an die Freistadt Rust als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 52 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

§ 2

Abgabepflichtiger

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Abgabepflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, das der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	€ 21,80 (ATS 300,--)
Mindestentgelt	€ 72,67 (ATS 1.000,--)

11.12.2001

B. Verkaufstische für Feilbietungen

pro m² und Tag € 7,27 (ATS 100,--)

C. Gastgärten

pro m² und Monat € 3,63 (ATS 50,--)

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront
vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m², je m² und Jahr € 21,80 (ATS 300,--)

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2000 über die Ausschreibung eines Gebrauchsentgeltes für die Benützung von öffentlichem Gut tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)Zahl: 902-1556-2001; Voranschlag 2002

Bericht: Der Haushaltsvoranschlag 2002 wurde vom Bürgermeister erstellt und dem Stadtsenat in seiner Sitzung vom 20. November 2001 zur Kenntnis gebracht. Der Voranschlag 2002 ist in der Zeit von 21. November 2001 bis 06. Dezember 2001 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

In weiterer Folge wurde über den Voranschlag in der Sitzung des Finanzausschusses am 7. 12. 2001 beraten und einzelne Voranschlagsbeträge verändert.

Der nunmehr vorliegende Entwurf sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen € 3.039.800,--

Ausgaben € 3.039.800,--

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen € 692.200,--

Ausgaben € 692.200,--

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2002 ist mit € 250.000,-- begrenzt.

11.12.2001

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2002 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 180.000,--.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtsch. Betriebe (A)	500 v.H.
Grundsteuer für Grundstücke	500 v.H.

Der Dienstpostenplan umfasst folgende Bedienstete:

Magistrat	1 Beamter	Roth
	4 VB I	Bulfone, Kleinrath, Schlögl, Weidenbacher
Magistrat/Badeanlage	1 VB I	Wapp
Standesamt	1 VB I	Reinprecht
Rathaus	1 VB II (1)	Balogh
Schulen	1 VB I (1)	neu
	1 VB I (1)	Neubauer
	4 VB II (4)	Balogh, Hirschmann Erna, Karassowitsch Ute, Zehetner
Kindergarten	4 VB I (1)	Fülöp, Horvath, Raimann, Szivacz
	1 VB II (1)	Amon
Seehof	1 VB II(1)	Hirschmann Gertrude
Straßen	1 VB II	Pirtzel
Straßenreinigung/Friedhof	1 VB II	Schneeberger
Parkanlagen	3 VB II	Kamper/Kicker, Karassowitsch Rudolf, Hirschmann Reinhart
Bauhof	1 VB II	neu
Hausbesitz	1 VB II	Ernst
Weingartenhut	4 VB II (Saison)	
Kanal	1 VB II	Lackner

Werkverträge:

- 1 Amtsarzt
- 1 Gemeindefarzt
- 1 Amtstierarzt
- 1 Bediensteter für Referat Jugendwohlfahrt (1)

Die Angaben in Klammer sind die in den Dienststellen enthaltenen Teilzeitbeschäftigten.

Der Leiter des Rechnungswesens Ewald Bulfone legt dem Gemeinderat außerdem eine Übersicht über die Entwicklung der Maastrichtkriterien vor, aus der auch hervorgeht, welcher Anteil der Maastricht-Schulden eigentlich von den Sprengelgemeinden getragen werden. Diese Übersicht zeigt folgendes Bild:

Die MAASTRICHT-Kriterien

	VA1998	VA1999	VA2000	VA2001	VA2002
Ordentliche Einnahmen	38.096.000	40.177.000	40.416.000	40.302.000	3039.800

11.12.2001

Maastricht Saldo		618.000	1.464.000	2.336.000	63.500
in %		1,54%	3,62%	5,80%	2,09%
Schulden GESAMT	51.472.108	45.723.056	44.073.581	40.384.152	2.846.800
davon marktwirtsch.	13.441.672	10.658.424	12.402.542	11.290.331	886.000
MAASTRICHT SCHULDEN	38.030.436	35.064.632	31.671.039	29.093.822	1.960.800
in %		99,8%	87,3%	78,4%	72,2%
Sprengelanteil Schulbausan.	13.666.667	13.039.333	11.643.333	11.062.667	763.613
bereinigte MAASTRICHT SCHULDEN	24.363.769	22.025.299	20.027.706	18.031.155	1.197.187
in %		64,0%	54,8%	49,6%	44,7%

In der anschließenden kurzen Diskussion kritisiert GR Christian Ries, dass der vorliegende Voranschlag 2002 seiner Ansicht nach keinen Gestaltungswillen erkennen lässt. Es sind im Bereich der baulichen Arbeiten nur jene Teile enthalten, die unbedingt notwendig sind und sogar da fehlt einiges, was unserer Ansicht nach dringend gemacht werden müsste.

Der Bürgermeister räumt ein, dass tatsächlich nur die notwendigsten Projekte veranschlagt sind und verweist in diesem Zusammenhang auf die Einschränkungen, die sich aus den Maastricht-Kriterien ergeben. Insbesondere verweist er darauf, dass nach wie vor bei der Beurteilung des Maastricht-Schuldenstandes das Schulbausanierungsdarlehen zur Gänze der Sitzgemeinde zugerechnet wird. Damit sei aber der Freistadt Rust vorerst noch die Möglichkeit genommen, größere Vorhaben in Angriff zu nehmen, die mit Fremdmitteln finanziert werden müssen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2002 in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von € 3,039.800,-- und Einnahmen und Ausgaben im außerordentlichen Haushalt von € 692.200,-- zu genehmigen.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2002 ist mit € 250.000,-- begrenzt. Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2002 aufzunehmenden Darlehen, die nur zur Abdeckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, beträgt € 180.000,--. Der vorliegende Voranschlag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: